



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Verein zur Förderung der Frauenpolitik
in Deutschland e. V.
Frau Christel Steylaers
Weydingerstr. 14-16
10178 Berlin

REFERAT	IV b 3
BEARBEITET VON	Lars Bregenstroth
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 228 99 527-4352
FAX	+49 228 99 527-4316
E-MAIL	ivb3@bmas.bund.de
DE-MAIL	poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET	www.bmas.de

Bonn, 23. November 2018

AZ IVb3-74-1/126

Ihr Schreiben vom 6. November 2018

Sehr geehrte Frau Steylaers,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. November 2018 an Herrn Bundesminister Heil, mit dem Sie die Aufhebung der Bindungswirkung fordern, welche geringfügig entlohnte Beschäftigte betrifft, die sich für eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entschieden haben. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bietet Versicherten in bestimmten Fällen Optionen an, ihr Versicherungsverhältnis gestalten zu können. Dazu gehört die Möglichkeit für geringfügig entlohnte Beschäftigte, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Die grundsätzliche Versicherungspflicht mit Befreiungsoption legt den Beschäftigten nahe, sich mit der Frage, ob der Versicherungsschutz der Rentenversicherung aufgegeben werden soll, bewusst zu befassen. Wird von der Befreiungsoption Gebrauch gemacht, so ist die Entscheidung für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Eine solche Bindungswirkung findet sich im Rentenrecht in verschiedenen Zusammenhängen, so beispielsweise auch im Zusammenhang mit der Möglichkeit für versicherungsfreie Rentenbezieher, auf die Versicherungsfreiheit verzichten zu können, um weitere Rentenanwartschaften zu erwerben. Es handelt sich daher um eine im Rentenrecht weitgehend übliche Begrenzung eingeräumter Gestaltungsoptionen.

Ziel der Bindungswirkung der Befreiungsentscheidung ist insbesondere, den durch die Gestaltungsmöglichkeit entstehenden Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber und Renten-

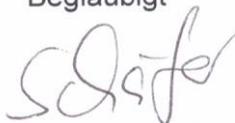
versicherungsträger zu begrenzen. Aber auch für die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Beschäftigten wären beliebig häufig mögliche Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Befreiung nicht zweckmäßig. Um dies zu vermeiden, ist der Antrag auf Befreiung für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Hinweisen zum Verständnis der Sach- und Rechtslage beitragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Bregenstroth

Beglaubigt



Tarifbeschäftigte

